

5 JAHRES-GARANTIE-URKUNDE ZU MÖBELTEILEN UND ELEKTROGERÄTEN FÜR IHRE PLANA-KÜCHE

Auftrags-Nr.:

Kaufvertragsdatum:

1. KÄUFER:

Name:

Vorname:

2. VERTRAGSHÄNDLER UND GARANTIEGEBER:

Anschrift des Verkaufshauses:

Stempel des Verkaufshauses:

PLANA-Küchen werden nach höchsten Qualitätskriterien hergestellt und geprüft. Ohne Einschränkung Ihrer gesetzlichen Gewährleistungsrechte aus dem Kaufvertrag über Ihre neue PLANA-Küche, deren Inanspruchnahme für Sie unentgeltlich ist, **erhalten Sie von Ihrem umseitig unterzeichnenden Vertragspartner eine 5-Jahres-Garantie für die Qualität, Verarbeitung und Funktionsfähigkeit auf alle Möbelteile** (inklusive aller Dämpfer, Schubkasten-/Auszugsschienen, Scharniere und Beschläge) **sowie für alle Elektrogeräte für Ihre neue Einbauküche** nach den folgenden Garantiebestimmungen.

GARANTIEGEBER IST IHR VERTRAGSPARTNER, BEI DEM SIE DIE KÜCHE GEKAUFT HABEN.

Eine Garantie wird nur unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen von Ihrem Vertragspartner übernommen:

Die Garantiezeit beginnt mit der Lieferung und Rechnungserteilung der Küche an den Erstkäufer und kann auch nur von diesem in Verbindung mit der Rechnung als Garantiebeleg gegenüber dem Garantiegeber geltend gemacht werden.

Bitte bewahren Sie daher diese Garantieurkunde zusammen mit Ihrem Kaufvertrag und der Kaufrechnung sorgfältig bei Ihren Unterlagen auf.

I. GARANTIEFALL:

Entsteht ein Garantiefall, wird das Produkt nach Wahl des Garantiegebers repariert oder durch ein gleiches oder gleichwertiges Produkt ersetzt. Die zum Zweck der Erfüllung der Garantieleistungen anfallenden Material-, Arbeits- und Transportkosten trägt der Garantiegeber. Sofern das mangelhafte Produkt nicht mehr verfügbar ist, wird der Garantiegeber gleichwertigen Ersatz leisten, wobei Konstruktions-, Farb-, Oberflächen- und Materialänderungen vorbehalten bleiben. Die ausgetauschte Ware geht in das Eigentum des Garantiegebers über.

Weitergehende Ansprüche wie Schadenersatz oder Aufwendungsersatz werden durch die Garantie nicht begründet. Ebenso ist ein Neubeginn oder die Verlängerung der Verjährung nach dem Austausch oder nach der Reparatur ausgeschlossen.

VORAUSSETZUNG:

Voraussetzung für die Geltendmachung der vorliegenden Garantie ist die **bestimmungsgemäße Benutzung im privaten und haushaltsüblichen Bereich der Ware, auf die in den Pflege- und Bedienungsanleitungen ausdrücklich hingewiesen wurde**, die Ihnen von Ihrem Vertragspartner, zusammen mit den anderen Vertragsunterlagen, ausgehändigt wurde. **Bei einer gewerblichen oder selbständigen, freiberuflichen Nutzung der Ware sowie dem Kauf von Ausstellungsteilen, Ausstellungsküchen und Muster- oder Vorfürhküchen wird keine Garantie übernommen.**

AUSSCHLUSS:

Von einer Garantie ausgeschlossen sind normale Abnutzung, vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung sowie alle Schäden, die durch **Nichtbeachtung der vom Vertragspartner ausgehändigten Pflege- und Bedienungsanleitungen entstanden sind**. Dies gilt **insbesondere bei sachfremdem Umgang** mit Hitze, Feuchtigkeit, Flüssigkeit, ungeeignete Pflegemittel, Verwendung von spitzen, scharfkantigen, heißen oder feuchten Gegenständen, direkte Dampfentwicklung **sowie mutwillige Zerstörung**. Des weiteren **können bei unsachgemäßem Umgang** wie Scheuern, Kratzen und Schneiden **Gebrauchsspuren entstehen, die nicht zu vermeiden sind und für die daher keine Garantie gewährt werden kann.**

II. BEANSTANDETE WARE:

Der Garantiegeber übernimmt Garantie, wenn die beanstandete Ware durch den Garantiegeber oder durch den Hersteller repariert oder nachgebessert wird. Der Garantiegeber gewährt keine Garantie, wenn vom Kunden selbst oder von einem nicht autorisierten Dritten repariert oder nachgebessert wird und/oder Teile fremder Herkunft verwendet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde Möbel ohne Mitwirkung seines Vertragshändlers oder eines von diesem beauftragten Erfüllungsgehilfen abbaut, verändert oder umgestaltet.

PRODUKTE AUS HOLZ:

Produkte aus Holz weisen naturgemäß Farb- und Strukturunterschiede auf. Selbst unterschiedlicher Lichteinfall verändert die Optik und kann ggf. über Jahre zu Farbveränderungen führen, die keinen Garantiefall darstellen.

PRODUKTE AUS NATURSTEIN, ELEMENTSTEIN UND KERAMIK:

Produkte aus Naturstein, Elementstein und Keramik weisen oft Material- und/oder naturbedingt feine Haarrisse, Adern, Poren, Struktur- und Texturabweichungen oder an den Sägekanten geringfügige Abplatzungen (sogenannte Mäusezähne) auf, die sich nicht nachteilig auf die Belastbarkeit oder Funktionsfähigkeit auswirken und daher keinen Reklamationsgrund und keinen Garantiefall darstellen.

PRODUKTE AUS GLAS:

Zur Herstellung von Produkten aus Glas werden natürliche Rohstoffe verwendet, so dass Farbschwankungen, auch innerhalb einer Produktions-Charge, nicht zu vermeiden sind und keinen Garantiefall darstellen. Ebenso wird keine Garantie bei einer Beschädigung der Glasoberfläche durch spitze, scharfe oder harte Gegenstände übernommen (insbesondere auch bei E-Geräten). Leuchtmittel, sonstiges Zubehör, leicht zerbrechliche Teile aus Glas oder Kunststoff sind ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen.

PRODUKTE MIT EDELSTAHLÖBERFLÄCHEN:

Bei Flug- und Fremdrost auf Edelstahloberflächen handelt es sich um von außen eingebrachte Verunreinigungen, für die keine Garantie und keine Gewährleistung übernommen werden kann.

III. GARANTIEFALL MELDEN:

Im Garantiefall melden Sie sich telefonisch oder per E-Mail bei Ihrem Vertragspartner, der alles Notwendige zur Behebung des Garantiefalls veranlassen wird. Sollte eine Reparatur nach den vorliegenden Garantiebestimmungen erfolgen, werden alle Reparaturkosten, einschließlich Fahrt- und Transportkosten, im berechtigten Garantiefall von dem Garantiegeber übernommen.

Voraussetzung für die Übernahme der Garantiekosten, die durch eine Reparatur oder durch einen Austausch entstehen, ist, dass Sie die Ihnen vom Vertragspartner **ausgehändigte Garantieurkunde zusammen mit Ihrer Kaufrechnung als Nachweis für einen Garantiefall vorlegen.**